

Friedhofssatzung (Friedhofsordnung und Bestattungsgebührensatzung)

vom 20. Oktober 2015

Aufgrund der §§ 12 Abs. 2, 13 Abs. 1, 15 Abs. 1, 39 Abs. 2 und 49 Abs. 3 Nr. 2 des Gesetzes über das Friedhofs- und Leichenwesen (Bestattungsgesetz) in Verbindung mit den §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung von Baden-Württemberg (GemO) sowie den §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) in den jeweils gültigen Fassungen hat der Gemeinderat am 20.10.2015 die nachstehende Friedhofsordnung als Satzung beschlossen:

I. Allgemeine Vorschriften

§1 Widmung

- (1) Die Friedhöfe sind öffentliche Einrichtungen der Gemeinde. Sie dienen der Bestattung verstorbener Gemeindeglieder und der in der Gemeinde verstorbenen oder tot aufgefundenen Personen ohne Wohnsitz oder mit unbekanntem Wohnsitz Verstorbener, sowie für Verstorbene, für die ein Wahlgrab nach § 12 zur Verfügung steht. In besonderen Fällen kann die Gemeinde eine Bestattung anderer Verstorbener zulassen. Der Friedhof dient auch der Bestattung von Totgeburten, Fehlgeburten und Ungeborenen, falls ein Elternteil Einwohner der Gemeinde ist.
- (2) Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten die Vorschriften über die Bestattung auch für die Beisetzung von Aschen.
- (3) Das Gemeindegebiet wird in folgende Bestattungsbezirke eingeteilt:
 1. Bestattungsbezirk des Friedhofs Mingolsheim; er umfasst das Gebiet, das durch den Ortsteil Mingolsheim begrenzt wird.
 2. Bestattungsbezirk des Friedhofs Langenbrücken; er umfasst das Gebiet, das durch den Ortsteil Langenbrücken begrenzt wird.

Die Verstorbenen sind auf dem Friedhof des Bestattungsbezirks zu bestatten bzw. beizusetzen, in dem sie zuletzt ihren Wohnsitz hatten, sofern sie nicht bei ihrem Tod ein Recht auf Bestattung bzw. Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte eines anderen Friedhofs hatten. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen.

II. Ordnungsvorschriften

§ 2 Öffnungszeiten

- (1) Der Friedhof darf nur während der bekanntgegebenen Öffnungszeiten betreten werden.
- (2) Die Gemeinde kann das Betreten des Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

§ 3 Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- (2) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:
 1. die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren, ausgenommen Kinderwagen und Rollstühlen sowie Fahrzeuge der Gemeinde und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden,
 2. während einer Bestattung oder einer Gedenkfeier in der Nähe Arbeiten auszuführen,

3. den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, sowie die Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise zu betreten,
4. Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde,
5. Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
6. Waren und gewerbliche Dienste anzubieten,
7. Druckschriften zu verteilen.
8. Ohne schriftlichen Auftrag der Angehörigen gewerbsmäßig zu fotografieren.
9. Zu lärmern und zu spielen, zu essen und zu trinken sowie zu lagern.

Ausnahmen können zugelassen werden, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm zu vereinbaren sind.

- (3) Totengedenkfeiern auf dem Friedhof bedürfen der Zustimmung der Gemeinde. Sie sind spätestens vier Tage vorher anzumelden.

§ 4

Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

- (1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für die Tätigkeit auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch die Gemeinde. Sie kann den Umfang der Tätigkeit festlegen.
- (2) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die fachkundig, leistungsfähig und zuverlässig sind. Die Gemeinde kann für die Prüfung der Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit geeignete Nachweise verlangen, insbesondere dass die Voraussetzungen für die Ausübung der Tätigkeit nach dem Handwerksrecht erfüllt werden.

Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen.

Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung eines Berechtigungsscheines; dieser ist den aufsichtsberechtigten Personen der Gemeinde auf Verlangen vorzuzeigen. Die Zulassung wird auf 5 Jahre befristet.

- (3) Die Gewerbetreibenden und ihre Beauftragten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten und haften für die Schäden, die sie auf den gemeindlichen Friedhöfen schuldhaft verursachen. Die Gewerbetreibenden haben eine für die Ausführung ihrer Tätigkeiten ausreichende Haftpflichtversicherung nachzuweisen.
- (4) Die Gewerbetreibenden dürfen die Friedhofswege nur zur Ausübung ihrer Tätigkeit und nur mit geeigneten Fahrzeugen befahren. Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend oder nur an den dafür bestimmten Stellen gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen.
- (5) Gewerbetreibende, die gegen die Vorschriften der Absätze 3 und 4 verstoßen, oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Gemeinde die Zulassung auf Zeit oder auf Dauer zurücknehmen oder widerrufen.
- (6) Das Verfahren nach Abs. 1 und 2 kann über einen Einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des Gesetzes über Einheitliche Ansprechpartner des Landes Baden-Württemberg abgewickelt werden; § 42a und §§ 71a bis 71e des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweils geltenden Fassung finden Anwendung.

III. Bestattungsvorschriften

§ 5

Allgemeines

- (1) Bestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Gemeinde anzumelden. Wird eine Bestattung in einer früher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, so ist auf Verlangen der Gemeinde das Nutzungsrecht nachzuweisen.

- (2) Die Gemeinde setzt Ort und Zeit der Bestattung fest und berücksichtigt dabei nach Möglichkeit die Wünsche der Hinterbliebenen und der Geistlichen. Die Bestattungen werden in der Regel wochentags (montags bis freitags) von 9.00 Uhr bis 17.00 Uhr, in der Zeit von November bis März bis 15.30 Uhr durchgeführt. An Samstagen, Sonn- und Feiertagen finden keine Bestattungen statt.
- (3) In besonders begründeten Fällen können Ausnahmen von der Bestimmung des Absatzes 2 zugelassen werden. Die hierdurch entstehenden Mehrkosten sind von den Hinterbliebenen zu tragen.

§ 6 Särge

- (1) Die Särge für Kindergräber (§ 11 Absatz 2 Nr. 1) dürfen höchstens 1,50 m lang, 0,50 m hoch und im Mittelmaß 0,50 m breit sein. Die übrigen Särge dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in besonderen Fällen größere Särge erforderlich, so ist die Zustimmung der Gemeinde einzuholen.
- (2) Särge und Sargausstattungen für Erdbestattungen müssen aus weichem leicht verweslichen Holz (Tannen-, Forlenholz usw.) gefertigt und in Ihren Fugen abgedichtet sein. Die Verwendung von Eichenholz und anderen Harthölzern ist nicht zulässig.

§ 7 Ausheben der Gräber

- (1) Die Gemeinde lässt Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen selbst oder von beauftragten Privatunternehmern ausführen. Dazu gehören auch der Grabaushub sowie das Verschließen der Grabstätten.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.
- (3) Eine Tieferlegung ist auf dem Friedhof Mingolsheim nur in den dafür vorgesehenen Kaufgräberfeldern, auf dem Friedhof Langenbrücken nur in Grabkammern zulässig.
- (4) Die Gemeinde kann zulassen, dass der Sarg von Angehörigen des Verstorbenen bis zur Grabstätte getragen wird.

§ 8 Ruhezeit

- (1) Die Ruhezeit der Verstorbenen beträgt 25 Jahre, bei Kindern, die vor Vollendung des 6. Lebensjahrs verstorben sind 15 Jahre. Aufgrund der besonderen Bodenverhältnisse beträgt die Ruhefrist im Friedhof Langenbrücken sowie in den im Friedhofsplan des Friedhofes Mingolsheim festgelegten Bereichen (alter Friedhof) 30 Jahre, bei der Verwendung von Grabkammern (Grabkammer-System S) 15 Jahre. Die gesetzliche Ruhefrist beginnt nach jeder weiteren Beisetzung von vorn zu laufen.
- (2) Die Ruhezeit der Aschen beträgt 15 Jahre. Die gesetzliche Ruhefrist beginnt nach jeder weiteren Beisetzung von vorn zu laufen.

§ 9 Umbettungen

- (1) Umbettungen von Verstorbenen und Aschen bedürfen, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Gemeinde. Bei Umbettungen von Verstorbenen wird die Zustimmung nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, in den ersten 8 Jahren der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses oder eines besonderen Härtefalls erteilt. Umbettungen aus einem Reihengrab in ein anderes Reihengrab oder aus einem Urnenreihengrab in ein anderes Urnenreihengrab sind innerhalb der Gemeinde nicht zulässig. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen.

- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit aufgefundene Gebeine (Überreste eines Verstorbenen) und Urnen dürfen nur mit vorheriger Zustimmung der Gemeinde in belegte Grabstätten umgebettet werden.
- (3) Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus einem Reihengrab oder einem Urnenreihengrab der Verfügungsberechtigte, bei Umbettungen aus einem Wahlgrab oder einem Urnenwahlgrab der Nutzungsberechtigte.
- (4) In den Fällen des § 22 Abs. 1 Satz 3 und bei Entziehung von Nutzungsrechten nach § 22 Abs. 1 Satz 4 können aufgefundene Gebeine (Überreste von Verstorbenen und Urnen mit Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in ein Reihengrab oder in ein Urnenreihengrab umgebettet werden. Im Übrigen ist die Gemeinde bei Vorliegen eines zwingenden öffentlichen Interesses berechtigt, Umbettungen vorzunehmen.
- (5) Umbettungen lässt die Gemeinde durchführen. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
- (6) Die Kosten der Umbettung haben die Antragsteller zu tragen. Dies gilt auch für den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und an Anlagen durch eine Umbettung entstehen. Es sei denn, es liegt ein Verschulden der Gemeinde vor.
- (7) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

IV. Grabstätten

§ 10 Allgemeines

- (1) Die Grabstätten sind im Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Auf dem Friedhof werden folgende Arten von Grabstätten zur Verfügung gestellt:
 1. Reihengräber
 2. Urnenreihengräber
 3. Rasengräber
 4. Urnenrasengräber
 5. Wahlgräber
 6. Urnenwahlgräber
 7. Urnennischen in den Stelen
 8. anonyme Urnengemeinschaftsstätten
 9. Ehrengräber
- (3) Ein Anspruch auf Überlassung einer Grabstätte in bestimmter Lage sowie auf die Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.
- (4) Das Nutzungsrecht für bereits bestehende Gruftgräber muss für die Dauer von mindestens 50 Jahren erworben werden, wofür die doppelte Gebühr wie für Wahlgräber zu entrichten ist. Neue Gräfte und Grabgebäude sind nicht zugelassen.

§ 11 Reihengräber

- (1) Reihengräber sind Grabstätten für Erdbestattungen und die Beisetzung von Aschen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zugeteilt werden. Eine Verlängerung der Ruhezeit ist nicht möglich. Verfügungsberechtigter ist – sofern keine andere ausdrückliche Festlegung erfolgt – in nachstehender Reihenfolge:
 1. wer für die Bestattung sorgen muss (§ 31 Abs. 1 Bestattungsgesetz),
 2. wer sich dazu verpflichtet hat,
 3. der Inhaber der tatsächlichen Gewalt.

(2) Auf dem Friedhof werden ausgewiesen:

1. Reihengrabfelder für Verstorbene bis zum vollendeten 6. Lebensjahr,
2. Reihengrabfelder für Verstorbene vom vollendeten 6. Lebensjahr ab.

(3) In jedem Reihengrab wird nur eine Leiche beigesetzt. Die Gemeinde kann Ausnahmen bei gleichzeitig verstorbenen Familienangehörigen zulassen.

(4) Ein Reihengrab kann nach Ablauf der Ruhezeit nicht in ein Wahlgrab umgewandelt werden. Dies gilt auch für Urnenreihengräber.

(5) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeit wird drei Monate vorher ortsüblich oder durch Hinweise auf dem betreffenden Grabfeld bekanntgegeben.

§ 11 a

Rasengräber und Urnenrasengräber

(1) Rasengräber und Urnenrasengräber sind Reihengräber nach § 11 dieser Satzung, die in speziell hierfür ausgewiesenen Sondergrabfeldern liegen und deren Pflege von der Gemeinde übernommen wird.

(2) Für Rasengräber und Urnenrasengräber gelten die besonderen Gestaltungsvorschriften nach § 16 a dieser Satzung.

(3) Unterhaltung (§ 18 dieser Satzung) und Entfernung (§ 19 dieser Satzung) der Gräbausstattungen obliegen der Gemeinde.

§ 12

Wahlgräber

(1) Wahlgräber sind Grabstätten für Erdbestattungen und die Beisetzung von Aschen, an denen ein öffentlich-rechtliches Nutzungsrecht verliehen wird. Das Nutzungsrecht wird durch Verleihung begründet. Nutzungsberechtigter ist die durch die Verleihung bestimmte Person.

(2) Nutzungsrechte an Wahlgräbern werden auf Antrag auf die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit) im Friedhof Mingolsheim bzw. auf die Dauer von 30 Jahren im Friedhof Langenbrücken und in den im Friedhofsplan Mingolsheim bestimmten Bereichen verliehen, bei Grabkammern nach dem Grabkammer-System-S beträgt die Nutzungszeit 15 Jahre. Sie können nur anlässlich eines Todesfalls verliehen werden. Die erneute Verleihung eines Nutzungsrechts ist nur auf Antrag möglich.

(3) Das Nutzungsrecht entsteht mit Zahlung der Grabnutzungsgebühr. Auf Wahlgräber, bei denen die Grabnutzungsgebühr für das Nutzungsrecht nicht bezahlt ist, sind die Vorschriften über Reihengräber entsprechend anzuwenden.

(4) Ein Anspruch auf Verleihung oder erneute Verleihung von Nutzungsrechten besteht nicht.

(5) Wahlgräber können ein- und mehrstellige Einfach- oder Tiefgräber sein. In einem Tiefgrab sind bei gleichzeitig laufenden Ruhezeiten nur zwei Bestattungen übereinander zulässig.

(6) Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit erneut verliehen worden ist.

(7) Der Nutzungsberechtigte soll für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen. Dieser ist aus dem nachstehend genannten Personenkreis zu benennen. Wird keine Regelung getroffen, so geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über.

1. auf den überlebenden Ehegatten, und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind,

2. auf die ehelichen, nichtehelichen und Adoptivkinder,
3. auf die Stiefkinder,
4. auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter
5. auf die Eltern,
6. auf die vollbürtigen Geschwister,
7. auf die Stiefgeschwister,
8. auf die nicht unter 1. bis 7. fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen Nr. 2 bis 4 und 6 bis 8 wird jeweils der Älteste nutzungsberechtigt.

- (8) Der Nutzungsberechtigte kann mit Zustimmung der Gemeinde das Nutzungsrecht auf eine der in Absatz 7 Satz 3 genannten Personen übertragen.
- (9) Der Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte bestattet zu werden und über die Bestattung sowie über die Art der Gestaltung und Pflege der Grabstätte zu entscheiden. Verstorbene, die nicht zum Personenkreis des Absatzes 7 Satz 3 gehören, dürfen in der Grabstätte nicht bestattet werden. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen.
- (10) Auf das Nutzungsrecht kann jederzeit nach Ablauf der letzten Ruhezeit verzichtet werden. Eine Rückerstattung bezahlter Gebühren bei vorzeitiger Rückgabe des Nutzungsrechts erfolgt nicht.
- (11) Mehrkosten, die der Gemeinde beim Ausheben des Grabes zu einer weiteren Bestattung durch die Entfernung von Grabmalen, Fundamenten und sonstigen Grabausstattungen entstehen, hat der Nutzungsberechtigte zu erstatten, falls er nicht selbst rechtzeitig für die Beseitigung dieser Gegenstände sorgt.
- (12) In Wahlgräbern können auch Urnen beigesetzt werden. In Einzelwahlgräber bis zu 2 Urnen; in Doppelwahlgräbern bis zu 4 Urnen.

§ 13 Urnenreihen- und Urnenwahlgräber

- (1) Urnenreihen- und Urnenwahlgräber sind Aschengrabstätten als Urnenstätten in Grabfeldern oder Nischen unterschiedlicher Größe in Kolumbarien/Stelen, die ausschließlich der Beisetzung von Aschen Verstorbener dienen.
- (2) In einem Urnenreihengrab können mehrere Urnen beigesetzt werden, sofern die Ruhezeit der vorher beigesetzten Urne nicht überschritten wird.
- (3) Die Anzahl der Urnen, die beigesetzt werden können, richtet sich nach der Größe der Aschengrabstätte; zulässig sind bei Urnenwahlgräbern bis zu 4 Urnen; in den Kolumbarien/Stelen bis zu 2 Urnen.
- (4) Urnen aus Materialien, die sich während der Ruhezeit nicht zersetzen, sind nur in den Kolumbarien/Stelen zugelassen.
- (5) Soweit sich aus der Friedhofssatzung nichts anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihen- und Wahlgräber entsprechend für Urnenstätten.
- (6) In beiden Friedhöfen sind Urnengemeinschaftsstätten für anonyme Beisetzungen eingerichtet; die Grabstätten werden nicht gekennzeichnet. Anonyme Beisetzungen finden ohne Beisein von Angehörigen des Verstorbenen und ohne Hinweis auf den Zeitpunkt der Beisetzung sowie die Stelle der Beisetzung statt.

§ 13 a Ehrengräber

Für die Ehrengräber finden ergänzend zu dieser Satzung die als Anlage beigefügten Richtlinien Anwendung.

V. Grabmale und sonstige Grabausstattungen

§ 14 Auswahlmöglichkeiten

- (1) Auf dem Friedhof werden Grabfelder ohne Gestaltungsvorschriften und Grabfelder mit Gestaltungsvorschriften eingerichtet.
Das Nähere bestimmt der jeweilige Belegungsplan.
- (2) Bei der Zuweisung einer Grabstätte bestimmt der Antragsteller, ob diese in einem Grabfeld mit Gestaltungsvorschriften liegen soll. Entscheidet er sich für ein Grabfeld mit Gestaltungsvorschriften, so besteht auch die Verpflichtung, die in Belegungs- und Grabplänen für das Grabfeld festgesetzten Gestaltungsvorschriften einzuhalten. Wird von dieser Auswahlmöglichkeit nicht rechtzeitig vor der Bestattung Gebrauch gemacht, so erfolgt die Bestattung in einem Grabfeld ohne Gestaltungsvorschriften.

§ 15 Allgemeiner Gestaltungsgrundsatz

- (1) Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen der Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage entsprechen.
- (2) Auf den Grabstätten sind insbesondere nicht zulässig, Grabmale und Grabausstattungen
 1. mit in Zement aufgesetzten figürlichen oder ornamentalen Schmuck,
 2. mit Farbanstrich auf Stein,
 3. mit Glas, Emaille, Porzellan oder Kunststoffen in jeder Form.

§ 16 Grabfelder mit Gestaltungsvorschriften

- (1) In Grabfeldern mit Gestaltungsvorschriften müssen nach Ablauf der Frist in § 17 Abs. 1 Satz 2 Grabmale errichtet werden. Grabmale und sonstige Grabausstattungen in Grabfeldern mit Gestaltungsvorschriften müssen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung erhöhten Anforderungen entsprechen.
- (2) Für Grabmale dürfen nur Natursteine, Holz, Schmiedeeisen oder Bronze verwendet werden.
- (3) Bei der Gestaltung und Bearbeitung sind folgende Vorschriften einzuhalten:
 1. Die Grabmale müssen auf allen Seiten gleichmäßig bearbeitet sein; Politur und Feinschliff sind zulässig in Verbindung mit einer handwerklichen Bearbeitung.
 2. die Grabmale dürfen keine Sockel haben.
 3. Schriftrücken und Schriftbossen für weitere Inschriften können beschliffen sein.
 4. Schriften, Ornamente und Symbole sind auf das Material, aus dem das Grabmal besteht, werkgerecht abzustimmen. Sie müssen gut verteilt und dürfen nicht aufdringlich groß sein.
 5. Firmenbezeichnungen dürfen nur unauffällig und nicht auf der Vorderseite des Grabmals angebracht werden.
- (4) Auf Grabstätten für Erdbestattungen sind Grabmale bis zu folgenden Größen zulässig (Breite/Höhe/Stärke):

1. auf einstelligen Grabstätten	bis 80 cm / bis 150cm / bis 20
2. auf zwei- oder mehrstelligen Grabstätten	bis 160 cm / bis 150 cm / bis 20 cm
- (5) Auf Urnengrabstätten sind Grabmale bis zu folgenden Größen zulässig:

1. auf einstelligen Urnengrabstätten nur liegende Grabmale	bis zu 0,30 m² Ansichtsfläche
2. auf mehrstelligen Urnengrabstätten	bis zu 0,50 m² Ansichtsfläche

- (6) Liegende Grabmale dürfen nur flach oder flach geneigt auf die Grabstätte gelegt werden; sie sind nicht in Verbindung mit stehenden Grabmalen zulässig.

Zur Sicherstellung der Verwesung dürfen Grabstätten für Erdbestattungen nur bis zur Hälfte (50 % der Gesamtgrabfläche) mit Platten oder sonstigen wasserundurchlässigen Materialien abgedeckt werden und eine genügend große Grünfläche in der Mitte des Grabes frei bleiben. Grabplatten über die gesamte Grabfläche sind nur bei Urnengrabfeldern zulässig.

- (7) Grabeinfassungen jeder Art -auch aus Pflanzen- sind nicht zulässig, sofern in den einzelnen Grabfeldern die Zwischenwege mit einer Reiheneinfassung aus Trittplatten zu belegen sind.

In Grabfeldern mit einer Reiheneinfassung sind die Gräber auf dem neuen Friedhof Mingolsheim und in Teilbereichen des Friedhofes Langenbrücken mit Platten aus Travertino-Romano-Classico, Seiten gesägt, Stärke 3 cm, Breite (Schichthöhe) 30 bis 35 cm auf belastbarem Betonfundament als Abgrenzung zwischen den Gräbern 6teilig zu verlegen. Am Fußende sind Travertino-Romano-Classico Stellkanten Oberfläche und Außenfläche gespachtelt und poliert, Innenseite gesägt, Schichthöhe ca. 15 cm, Stärke 6 cm zu verwenden. Am Kopfende ist mit Beton-Rasenkanten einzufassen.

Auf dem Friedhof Langenbrücken im Bereich der neuen Doppelgräber und bei den Grabkammern sind in Grabfeldern mit Reiheneinfassung, für die Einfassung und die Trittplatten mit Maggia-Paragneis, Schichthöhe 4-6 cm, breite 30 bis 35 cm, Oberfläche spaltrauh und frei von Hieben, Kanten gesägt, 2teilig auf belastbarem Betonfundament als Abgrenzung zwischen den Gräbern zu verlegen. Am Fußende sind Maggia-Paragneis-Stellkanten, Schichthöhe 15.20 cm, 7 cm Stärke, Oberfläche spaltrauh, Seiten gesägt zu verwenden. Am Kopfende ist mit Beton-Rasenkanten einzufassen. Maße sind jeweils örtlich zu prüfen.

Die Platten sind vom Verantwortlichen gem. § 19 Abs.1 zu unterhalten und innerhalb der Frist des § 21 Abs.4 verlegen zu lassen. Bei den Trittplatten ist jeweils der Nutzungsberechtigte verpflichtet, dessen Grabstätte sich neben dem nächsten freien Grabplatzes befindet. Grabeinfassungen jeder Art – auch aus Pflanzen – sind nicht zulässig, soweit die Gemeinde die Grabzwischenwege in den einzelnen Grabfeldern mit Trittplatten belegt.

- (8) Die Gemeinde kann unter Berücksichtigung der Gesamtgestaltung des Friedhofs und im Rahmen von Absatz 1 Ausnahmen von den Vorschriften der Absätze 2 bis 8 und auch sonstige Grabausstattungen zulassen.

§ 16 a

Gestaltungsvorschriften für Sondergrabfelder

- (1) Rasengräber und Urnenrasengräber

Rasengräber und Urnenrasengräber werden von der Gemeinde mit Rasen eingesät und regelmäßig gemäht. Rasengräber haben die einheitliche Größe eines Reihengrabes, Urnenrasengräber eines Urnenreihengrabes. Auf Rasengräbern und Urnenrasengräbern sind keine Pflanzflächen zulässig. Die Gemeinde errichtet Grabmale mit einer Ansichtsfläche bis zu 0,30 m². Weitere Grabausstattungen und Grabeinfassungen jeglicher Art sind unzulässig.

- (2) Urnennischen (Kolumbarien/Stelen)

Das Verschließen der Urnennischen ist nur mit den von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Verschlussplatten zulässig. Grabschmuck, wie Blumenschmuck Kerzen u. Ä. dürfen nicht angebracht oder abgelegt werden.

- (3) Gärtnerbetreute Grabfelder

Die Gestaltung und Pflege liegt bei den Gärtnern der Genossenschaft Badischer Friedhofsgärtner, die eigene Pflege ist nicht möglich. Blumensträuße in Steckvasen und Kerzen, die nicht dauernd auf dem Grab bleiben und die Pflanzung nicht beeinträchtigen sind möglich.

Nicht zulässig sind Grabzubehör wie Grablampen, feststehende Vasen, Schalen, große Gebinde etc.

§ 17

Genehmigungserfordernis

- (1) Die Errichtung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Gemeinde. Ohne Genehmigung sind bis zur Dauer von zwei Jahre nach der Bestattung oder Beisetzung provisorische

Grabmale als Holztafeln bis zu Größe von 15 mal 30 cm und Holzkreuze zulässig.

- (2) Dem Antrag ist die Zeichnung über den Entwurf des Grabmals im Maßstab 1:10 zweifach beizufügen. Dabei ist das zu verwendende Material, seine Bearbeitung, der Inhalt und die Anordnung der Schrift, der Ornamente und Symbole, sowie die Fundamentierung anzugeben. Soweit erforderlich kann die Gemeinde Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1:1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung und der Form verlangen. In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells oder das Aufstellen einer Attrappe auf der Grabstätte verlangt werden.
- (3) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen Grabausstattungen bedarf ebenfalls der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Gemeinde. Absatz 2 gilt entsprechend.
- (4) Die Genehmigung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige Grabausstattung nicht innerhalb von zwei Jahren nach Erteilung der Genehmigung errichtet worden ist.
- (5) Die Grabmale sind so zu liefern, dass sie vor ihrer Aufstellung von der Gemeinde überprüft werden können.
- (6) Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn alle Voraussetzungen dieser Friedhofsatzung erfüllt werden.

§ 18 Standicherheit

Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen standsicher sein. Sie sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und zu befestigen. Steingrabmale müssen aus einem Stück hergestellt und dürfen folgende Mindeststärken nicht unterschreiten:

Stehende Grabmale	bis 1,20 m Höhe:	14 cm
	bis 1,40 m Höhe:	16 cm
	ab 1,40 m Höhe	18 cm.

Grabmale und Grabenfassungen dürfen nur von fachkundigen Personen (i.d.R. Bildhauer, Steinmetz) errichtet werden.

§ 19 Unterhaltung

- (1) Die Grabmale und sonstige Grabausstattungen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten und entsprechend zu überprüfen. Verantwortlich dafür ist bei Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten der Verfügungsberechtigte, bei Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte.
- (2) Erscheint die Standicherheit von Grabmalen und sonstigen Grabausstattungen gefährdet, so sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzug kann die Gemeinde auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Absperrungen, Umlegung von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Gemeinde nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, so ist die Gemeinde berechtigt, dies auf Kosten des Verantwortlichen zu tun oder nach dessen Anhörung das Grabmal oder die sonstige Grabausstattung zu entfernen. Die Gemeinde bewahrt diese Sachen drei Monate auf. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt ein sechswöchiger Hinweis auf der Grabstätte. Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch nicht verkehrssichere Grabmale oder sonstige Grabausstattungen verursacht wird.

§ 20 Entfernung

- (1) Grabmale und sonstige Grabausstattungen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Gemeinde von der Grabstätte entfernt werden.

- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder Nutzungsrechts sind die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen zu entfernen. Wird diese Verpflichtung trotz schriftlicher Aufforderung der Gemeinde innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist nicht erfüllt, so kann die Gemeinde die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen im Wege der Ersatzvornahme nach dem Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz selbst entfernen; § 19 Abs. 2 Satz 5 ist entsprechend anwendbar. Die Gemeinde bewahrt diese Sachen drei Monate auf.
- (3) Die Gemeinde kann vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts bei Vorliegen eines dringenden Interesses das Grabmal entfernen. Sie hat die Kosten der Umbettung und der Errichtung der neuen Grabstätte selbst zu entrichten.

VI. Herrichten und Pflege der Grabstätte

§ 21 Allgemeines

- (1) Alle Grabstätten müssen der Würde des Ortes entsprechend hergerichtet und dauernd gepflegt werden. Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulagern.
- (2) Die Höhe und die Form der Grabhügel und die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtcharakter des Friedhofs, dem besonderen Charakter des Friedhofsteils und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Bei Plattenbelägen zwischen den Gräbern (§ 16 Abs. 8) dürfen die Grabbeete nicht höher als die Platten sein. Die Grabstätten dürfen nur mit solchen Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen nicht beeinträchtigen.
- (3) Für das Herrichten und für die Pflege der Grabstätte hat der nach § 19 Abs. 1 Verantwortliche zu sorgen. Die Verpflichtung erlischt erst mit dem Ablauf der Ruhezeit bzw. des Nutzungsrechts.
- (4) Die Grabstätten müssen innerhalb von sechs Monaten nach Belegung hergerichtet sein.
- (5) Die Grabstätten sind nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts abzuräumen. § 20 Abs. 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.
- (6) Das Herrichten, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Gemeinde. Verfügungs- und Nutzungsberechtigte sowie die Grabpflege tatsächlich vornehmenden Personen sind nicht berechtigt, diese Anlagen der Gemeinde zu verändern.
- (7) In Grabfeldern mit Gestaltungsvorschriften (§ 16) ist die gesamte Grabfläche zu bepflanzen. Ihre gärtnerische Gestaltung muss den erhöhten Anforderungen entsprechen und auf die Umgebung abgestimmt werden; nicht zugelassen sind insbesondere Bäume und großwüchsige Sträucher, Grabgebinde aus künstlichen Werkstoffen und das Aufstellen von Bänken.

§ 22 Vernachlässigung der Grabpflege

- (1) Wird eine Grabstätte nicht hergerichtet oder gepflegt, so hat der Verantwortliche (§ 19 Abs. 1) auf schriftliche Anforderung der Gemeinde die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt ein dreimonatiger Hinweis auf der Grabstätte. Wird die Aufforderung nicht befolgt, so können Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten von der Gemeinde abgeräumt, eingeebnet und eingesät werden. Bei Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten kann die Gemeinde in diesem Fall die Grabstätte im Wege der Ersatzvornahme nach dem Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. In dem Entziehungsbescheid ist der Nutzungsberechtigte aufzufordern, das Grabmal und die sonstigen Grabausstattungen innerhalb von drei Monaten nach Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheids zu entfernen.

- (2) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so kann die Gemeinde den Grabschmuck entfernen. Sie ist zu seiner Aufbewahrung nicht verpflichtet.
- (3) Zwangsmaßnahmen nach Absatz 1 und 2 sind dem Verantwortlichen vorher anzudrohen.

VII. Benutzung der Leichenhalle

§ 23

Benutzung der Leichenhalle

- (1) Die Leichenhalle dient der Aufnahme der Verstorbenen bis zur Bestattung. Sie darf nur in Begleitung eines Angehörigen des Friedhofspersonals oder mit Zustimmung der Gemeinde betreten werden.
- (2) Sofern keine gesundheitlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen den Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen.
- (3) Der Sarg eines Verstorbenen ist spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder der Bestattung oder der Beisetzung zu schließen.

VIII. Haftung, Ordnungswidrigkeiten

§ 24

Obhuts- und Überwachungspflicht, Haftung

- (1) Der Gemeinde obliegen keine über die Verkehrssicherungspflicht hinausgehenden Obhuts- und Überwachungspflichten. Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung des Friedhofs, seiner Anlagen und Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Im Übrigen haftet die Gemeinde nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.
- (2) Verfügungsberechtigte und Nutzungsberechtigte haften für die schuldhaft verursachten Schäden, die infolge einer unsachgemäßen oder den Vorschriften der Friedhofssatzung widersprechenden Benutzung oder eines mangelhaften Zustands der Grabstätten entstehen. Sie haben die Gemeinde von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Gehen derartige Schäden auf mehrere Verfügungsberechtigte oder Nutzungsberechtigte zurück, so haften diese als Gesamtschuldner.
- (3) Absatz 2 findet sinngemäß Anwendung auf die nach § 4 zugelassenen Gewerbetreibenden, auch für deren Bedienstete.

§ 25

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 49 Absatz 3 Nr. 2 des Bestattungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. den Friedhof entgegen der Vorschrift des § 2 betritt,
2. entgegen § 3 Abs. 1 und 2
 - a) sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Weisungen des Friedhofspersonals nicht befolgt
 - b) die Wege mit Fahrzeugen aller Art befährt,
 - c) während einer Bestattung oder Gedenkfeier in der Nähe Arbeiten ausführt,
 - d) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen verunreinigt oder beschädigt sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise betritt,
 - e) Tiere mitbringt, ausgenommen Blindenhunde,

- f) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abgelagert,
 - g) Waren und gewerbliche Dienste anbietet,
 - h) Druckschriften verteilt,
 - i) ohne schriftlichen Auftrag der Angehörigen gewerbsmäßig fotografiert,
 - j) lärmt und spielt, isst und trinkt sowie lagert.
3. eine gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof ohne Zulassung ausübt (§ 4 Absatz 1),
 4. als Verfügungs- und Nutzungsberechtigter oder als Gewerbetreibender Grabmale und sonstige Grabsausstattungen ohne oder abweichend von der Genehmigung errichtet, verändert (§ 17 Absatz 1 und 3) oder entfernt (§ 20 Absatz 1),
 5. Grabmale und sonstige Grabsausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§ 19 Absatz 1).

IX. Bestattungsgebühren

§ 26 Erhebungsgrundsatz

Für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen und für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Leichen- und Bestattungswesens werden Gebühren nach den folgenden Bestimmungen erhoben.

§ 27 Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren ist verpflichtet
 1. wer die Amtshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird.
 2. wer die Gebührenschuld der Gemeinde gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Zur Zahlung der Benutzungsgebühr ist verpflichtet,
 1. wer die Benutzung der Bestattungseinrichtung beantragt;
 2. die bestattungspflichtigen Angehörigen der verstorbenen Person (Ehegatte oder Ehegattin, Lebenspartner oder Lebenspartnerin, volljährige Kinder, Eltern, Großeltern, volljährige Geschwister oder Enkelkinder)
- (3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 28 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührenschuld entsteht
 1. bei Verwaltungsgebühren mit der Beendigung der Amtshandlung,
 2. bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen und bei Grabnutzungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechtes.
- (2) Die Verwaltungsgebühren und die Benutzungsgebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung fällig.

§ 29 Verwaltungs- und Benutzungsgebühren

- a. Die Höhe der Verwaltungs- und Benutzungsgebühren richtet sich nach dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis.
- b. Ergänzend findet die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren – Verwaltungsgebührenordnung- in der jeweiligen Fassung entsprechende Anwendung.

X. Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 30 Alte Rechte

Die vor dem Inkrafttreten dieser Friedhofssatzung entstandenen Nutzungsrechte werden auf 25 Jahre seit ihrem Erwerb begrenzt. Sie enden jedoch erst mit Ablauf der Ruhezeit des in dieser Grabstätte zuletzt Bestatteten.

§ 31 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2016 in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Friedhofssatzung vom 22. November 2005 (jeweils mit allen späteren Änderungen) außer Kraft.

Hinweis nach § 4 GemO

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Bad Schönborn, den 23. Oktober 2015


Klaus Detlev Hüge
Bürgermeister



Anlage zur Friedhof- und Bestattungsgebührensatzung
- Gebührenverzeichnis -

1.	Verwaltungsgebühren	
1.1	Zulassung von gewerbsmäßigen Grabmalaufstellern	
1.11	Einzelfall	20,-- €
1.12	Befristete Zulassung – je angefangene 25 Minuten	20,-- €
1.2	Sonstige gewerbliche Tätigkeit – je angefangene 25 Minuten	20,-- €
1.3	Zustimmung zur Ausgrabung von Leichen und Gebeinen	20,-- €
2.	Benutzungsgebühren	
2.1	Bestattung	
2.11	von Personen im Alter von 6 und mehr Jahren in einem Erdgrab	392,-- €
2.12	von Personen im Alter von 6 und mehr Jahren in einem Erdgrab mit Tieferlegung	464,-- €
2.13	von Personen im Alter von 6 und mehr Jahren in einer Grabkammer	404,-- €
2.14	von Personen im Alter von 6 und mehr Jahren in einer Grabkammer mit Tieferlegung	404,-- €
2.15	von Personen unter 6 Jahren	267,- €
2.16	von Tot- und Fehlgeburten	267,- €
2.17	ein Zuschlag zu 2.11 bis 2.16 für Bestattungen an Samstagen	35,70 €
2.18	ein Zuschlag zu 2.11 bis 2.16 für Bestattungen an Sonn- und Feiertagen	35,70 €
2.19	ein Zuschlag zu 2.11 bis 2.16 für Bestattungen außerhalb der üblichen Bestattungszeiten	35,70 €
2.20	Auslegung von Grabmatten für eine Erdbestattung	20, -- €
2.2	Beisetzung von Aschen	
2.21	regelmäßig	140,-- €
2.22	in Kolumbarien	120,-- €
2.23	Urnenbeisetzung ohne Trauerfeier	48,-- €
2.24	Trauerfeier ohne Urnenbeisetzung	66,-- €
2.25	ein Zuschlag zu 2.21 bis 2.24 für Bestattungen an Samstagen	35,70 €
2.26	ein Zuschlag zu 2.21 bis 2.24 für Bestattungen an Sonn- und Feiertagen	35,70 €
2.27	ein Zuschlag zu 2.21 bis 2.24 für Bestattungen außerhalb der üblichen Bestattungszeiten	35,70 €
2.28	Auslegung von Grabmatten für eine Urnenerdbestattung	10,-- €
2.3	Überlassung eines Reihengrabes/Rasengrabes	
2.31	für Personen im Alter von 6 und mehr Jahren	750,-- €
2.32	für Personen unter 6 Jahren	180,-- €

2.4	Überlassung eines Urnenreihengrabes/Urnenrasengrabes	400,-- €
2.5	Verleihung von besonderen Grabnutzungsrechten	
2.51	Wahlgrab, je Einzelgrabfläche	1.140,-- €
2.52	Einzelgrab mit Tieferlegung	1.560,-- €
2.53	Grabkammern	1.560,-- €
2.54	Urnenwahlgrab, je Einzelgrabfläche	600,-- €
2.55	Urnenwahlgrab im Kolumbarium	840,-- €
2.56	Erneuter Erwerb eines Nutzungsrechts	
2.56.1	Dauer einer Nutzungsperiode wie 2.51 bis 2.55	
2.56.2	für eine davon abweichende Nutzungsdauer anteilig nach dem Verhältnis der Nutzungsperiode zur erneuten Nutzungsdauer.	
2.6	Benutzung der Leichenhalle	
2.61	Benutzung der Leichenhalle (ohne Leichenzellenbenutzung)	315,-- €
2.62	Benutzung der Leichenzelle - je angefangenem Tag	55,-- €
2.7	Sonstige Leistungen	
2.71	Umbettungen	
2.71.1	Innerhalb desselben Friedhofes	
	bei einer Liegezeit von 15 bis 20 Jahren	892,-- €
	bei einer Liegezeit von mehr als 20 Jahren	642,-- €
	eines Kindes unter 10 Jahren	380,-- €
2.71.2	Ausgrabung einer Leiche und Überführung an einen anderen Bestattungsplatz	
	bei einer Liegezeit von bis zu 15 Jahren	368,-- €
	bei einer Liegezeit von 15 bis 20 Jahren	380,-- €
	bei einer Liegezeit von mehr als 25 Jahren	357,-- €
	Ausgrabung eines Kindes unter 10 Jahren	327,-- €
2.71.3	Wiederbestattung einer Leiche, die bereits an einem anderen Ort bestattet war	
	bei Leichen vor Ablauf einer Liegezeit von 25 Jahren	321,-- €
	bei Leichen nach Ablauf einer Liegezeit von 25 Jahren	261,-- €
2.71.4	Tieferlegen einer Leiche nach deren Bestattung	
	bei Leichen mit einer Liegezeit bis zu 15 Jahre	130,-- €
	bei Leichen mit einer Liegezeit zwischen 15 und 25 Jahren	107,-- €
2.71.5	Ausgrabung einer Urne aus einem Erdgrab zur Überführung	
	Wiederbestattung in einem Erdgrab innerhalb desselben Friedhofes	145,-- €
	Wiederbestattung in einem Kolumbarium innerhalb desselben Friedhofes	124,-- €
	zur Überführung an einen anderen Bestattungsplatz	78,50 €
2.71.6	Herausnehmen einer Urne aus einem Kolumbarium	
	zur Überführung an einen anderen Bestattungsplatz	59,50 €
	mit Wiederbestattung in einem Erdgrab innerhalb desselben Friedhofes	124,-- €
	mit Wiederbestattung in einem Kolumbarium innerhalb desselben Friedhofes	124,-- €

2.72	Leichenträger je Person	34,-- €
2.73	Für die Benutzung des Sektionsraumes, je Leiche	100,-- €
2.74	Für die Mithilfe bei der Sektion, je Hilfskraft und Stunde	30,-- €
2.75	Außergewöhnliche Leistungen Soweit Arbeiten außerhalb der üblichen Arbeitszeit durchgeführt werden, erhöhen sich die Gebühren um je angefangene Stunde Arbeitszeit	35,70 €
2.76	Messingschild für Rasengrab	13,-- €

Anlage zur Friedhofssatzung und Bestattungsgebührenordnung

- Richtlinien für Ehrengräber -

Die Gemeinde weist Ehrengräber aus, für die folgende Bestimmungen gelten:

1. Ehrengräber können für folgende Personen ausgewiesen werden:
 - a) Ehrenbürger
 - b) Aufgrund Einzelverfügung des GemeinderatesDie Ehepartner können in den Ehrengräbern mitbestattet werden.
2. Bei Ehrengräbern wird ein Nutzungsrecht auf die Dauer von 50 Jahren verliehen. Diese Frist verlängert sich bei einer weiteren Bestattung (Ehepartner) bis zum Ende der Ruhezeit.
3. Die Verleihung des Nutzungsrechts ergeht gebührenfrei – auch für den Ehepartner. Die Kosten der Grabanlage selbst, d.h. Grabstein und Einfassung etc. müssen die Angehörigen tragen.
4. Die Grabpflege erfolgt ausschließlich durch die Angehörigen und nicht durch die Gemeinde.
5. Nutzungsberechtigt ist der Inhaber der Graburkunde. Wem die Graburkunde ausgehändigt wird, ist im Einzelfall mit der Familie des Verstorbenen abzuklären.
6. Das Grab verliert die Eigenschaft als Ehrengrab zu dem Zeitpunkt, an dem der Nutzungsberechtigte bestimmt, dass neben dem Ehepartner weitere Familienangehörige in diesem Grab bestattet werden. Von diesem Zeitpunkt an gelten die allgemeinen Bestimmungen der Friedhofssatzung
7. Übergangsregelung: Ehrengräber, die schon länger als 50 Jahre bestehen, behalten für weitere 10 Jahre ab Inkrafttreten dieser Richtlinien ihre Eigenschaft als Ehrengrab.
8. Im Übrigen gelten die Vorschriften der Friedhofssatzung.

**Satzung der Gemeinde Bad Schönborn vom 12.12.2023
zur 4. Änderung der Friedhofssatzung
(Friedhofsordnung und Bestattungsgebührensatzung)
vom 20.10.2015**

Aufgrund der §§ 12 Abs. 2, 13 Abs. 1, 15 Abs. 1, 39 Abs. 2 und 49 Abs. 3 Nr. 2 des Gesetzes über das Friedhofs- und Leichenwesen (Bestattungsgesetz) in Verbindung mit den §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung von Baden-Württemberg (GemO) sowie den §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) in den jeweils gültigen Fassungen hat der Gemeinderat am 12.12.2023 die nachstehende Friedhofssatzung beschlossen:

§ 1

Das Gebührenverzeichnis – Anlage zur Friedhofsordnung und Bestattungsgebührensatzung – wird wie folgt geändert:

Anlage zur Friedhof- und Bestattungsgebührensatzung
- Gebührenverzeichnis -

Ziffer "2. Benutzungsgebühren" erhält folgende Fassung:

2.1	Bestattung		
2.11	von Personen im Alter von 6 und mehr Jahren in einem Erdgrab		785,-- €
2.12	von Personen im Alter von 6 und mehr Jahren in einem Erdgrab mit Tieferlegung		900,-- €
2.13	von Personen im Alter von 6 und mehr Jahren in einer Grabkammer		725,-- €
2.14	von Personen im Alter von 6 und mehr Jahren in einer Grabkammer mit Tieferlegung		725,-- €
2.15	von Personen unter 6 Jahren		715,-- €
2.16	von Tot- und Fehlgeburten		715,-- €
2.17	ein Zuschlag zu 2.11 bis 2.16 für Bestattungen an Samstagen		265,-- €
2.18	ein Zuschlag zu 2.11 bis 2.16 für Bestattungen an Sonn- und Feiertagen		265,-- €
2.19	ein Zuschlag zu 2.11 bis 2.16 für Bestattungen außerhalb der üblichen Bestattungszeiten		265,-- €
2.20	Auslegung von Grabmatten für eine Erdbestattung		23,50 €
2.2	Beisetzung von Aschen		
2.21	regelmäßig		260,-- €
2.22	in Kolumbarien		195,-- €
2.23	Urnenbeisetzung ohne Trauerfeier		96,-- €
2.24	Trauerfeier ohne Urnenbeisetzung		120,-- €
2.25	ein Zuschlag zu 2.21 bis 2.24 für Bestattungen an Samstagen		145,-- €
2.26	ein Zuschlag zu 2.21 bis 2.24 für Bestattungen an Sonn- und Feiertagen		145,-- €
2.27	ein Zuschlag zu 2.21 bis 2.24 für Bestattungen außerhalb der üblichen Bestattungszeiten		145,-- €
2.28	Auslegung von Grabmatten für eine Urnenerdbestattung		119,-- €
2.3	Überlassung eines Reihengrabes/Rasengrabes	Belegungen	
2.31	für Personen im Alter von 6 und mehr Jahren	1	920,-- €
2.32	für Personen unter 6 Jahren	1	210,-- €

2.4	Überlassung eines Urnengrabes/Urnenrasengrabes	Belegungen 1	405,-- €
2.5	Verleihung von besonderen Grabnutzungsrechten	Belegungen	
2.51.1	Wahlgrab, je Einzelgrabfläche	1	1.245,-- €
2.51.2	Doppelwahlgrab	2	2.400,-- €
2.52.1	Einzelgrab mit Tieferlegung	2	1.850,-- €
2.52.2	Doppelkaufgrab mit Tieferlegung	4	3.500,-- €
2.53	Grabkammern	2	1.850,-- €
2.54.1	Urnenwahlgrab (bis zu 2 Urnen)	2	810,-- €
2.54.2	Urnenwahlgrab (bis zu 4 Urnen)	4	1.530,-- €
2.55	Urnenwahlgrab im Kolumbarium	2	1.200,-- €
2.56	Erneuter Erwerb eines Nutzungsrechts		
2.56.1	Dauer einer Nutzungsperiode wie 2.51 bis 2.55		
2.56.2	für eine davon abweichende Nutzungsdauer anteilig nach dem Verhältnis der Nutzungsperiode zur erneuten Nutzungsdauer.		
2.57	über das bisher erworbene Nutzungsrecht hinaus je zusätzliche Belegung		530,-- €
2.6	Benutzung der Leichenhalle		
2.61	Benutzung der Leichenhalle (ohne Leichenzellenbenutzung)		360,-- €
2.62	Benutzung der Leichenzelle – für den 1. bis 3. Tag, je angefangenem Tag		65,-- €
	ab dem 04. Tag, je angefangenem Tag		55,-- €
2.7	Sonstige Leistungen		
2.71	Umbettungen		
2.71.1	Innerhalb desselben Friedhofes	Erdgrab mit Tieferlegung	Erdgrab
	bei einer Liegezeit von 15 bis 20 Jahren	2.330,-- €	1.350,-- €
	bei einer Liegezeit von mehr als 20 Jahren	1.350,-- €	1.080,-- €
	eines Kindes unter 10 Jahren	1.080,-- €	1.080,-- €
2.71.2	Ausgrabung einer Leiche und Überführung an einen anderen Bestattungsplatz	Erdgrab mit Tieferlegung	Erdgrab
	bei einer Liegezeit von bis zu 15 Jahren	2.240,-- €	1.800,-- €
	bei einer Liegezeit von 15 bis 20 Jahren	1.800,-- €	900,-- €
	bei einer Liegezeit von mehr als 20 Jahren	1.080,-- €	900,-- €
	Ausgrabung eines Kindes unter 10 Jahren	1.350,-- €	900,-- €
2.71.3	Wiederbestattung einer Leiche, die bereits an einem anderen Ort bestattet war	Erdgrab mit Tieferlegung	Erdgrab
	bei Leichen vor Ablauf einer Liegezeit von 25 Jahren	860,-- €	640,-- €
	bei Leichen nach Ablauf einer Liegezeit von 25 Jahren	680,-- €	550,-- €
2.71.4	Tieferlegen einer Leiche nach deren Bestattung		
	bei Leichen mit einer Liegezeit bis zu 15 Jahre		1.130,-- €
	- im Rahmen einer Beerdigung		590,-- €
	bei Leichen mit einer Liegezeit zwischen 15 und 25 Jahren		950,-- €
	- im Rahmen einer Beerdigung		590,-- €
2.71.5	Ausgrabung einer Urne aus einem Erdgrab zur Überführung an einen anderen Bestattungsplatz		
	Wiederbestattung in einem Erdgrab innerhalb desselben Friedhofes		190,-- €
	Wiederbestattung in einem Kolumbarium innerhalb desselben Friedhofes		170,-- €
	zur Überführung an einen anderen Bestattungsplatz		150,-- €

2.71.6	Herausnehmen einer Urne aus einem Kolumbarium zur Überführung an einen anderen Bestattungsplatz mit Wiederbestattung in einem Erdgrab innerhalb desselben Friedhofes	69,-- €
	mit Wiederbestattung in einem Erdgrab innerhalb desselben Friedhofes	160,-- €
	mit Wiederbestattung in einem Kolumbarium innerhalb desselben Friedhofes	122,-- €
2.72	Leichenträger je Person	55,-- €
2.73	Für die Benutzung des Sektionsraumes, je Leiche	100,-- €
2.74	Gestrichen.	
2.75	Gestrichen.	
2.76	Messingschild für Rasengrab	23,-- €
2.77	Sonstige Arbeitsleistungen während der normalen Dienstzeit je Stunde	58,-- €
2.78	Sonstige Arbeitsleistungen außerhalb der normalen Dienstzeit je Stunde	116,-- €
2.79	Einsatz Kompressor/Pumpe je Stunde	85,-- €

§ 2 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt treten die dieser Satzungsänderung entgegenstehenden Bestimmungen außer Kraft.

Bad Schönborn, den 13.12.2023

Klaus Detlev Hüge
Bürgermeister



Hinweis nach § 4 Abs. 4 S. 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Satzung der Gemeinde Bad Schönborn vom 08.12.2020
zur 3. Änderung der Friedhofssatzung
(Friedhofsordnung und Bestattungsgebührensatzung)
vom 20.10.2015

Aufgrund der §§ 12 Abs. 2, 13 Abs. 1, 15 Abs. 1, 39 Abs. 2 und 49 Abs. 3 Nr. 2 des Gesetzes über das Friedhofs- und Leichenwesen (Bestattungsgesetz) in Verbindung mit den §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung von Baden-Württemberg (GemO) sowie den §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) in den jeweils gültigen Fassungen hat der Gemeinderat am 08.12.2020 die nachstehende Friedhofssatzung beschlossen:

§ 1 Wahlgräber

§ 12 wird wie folgt geändert:

(12) In Wahlgräbern können auch Urnen beigesetzt werden. In Einzelwahlgräber bis zu 2 Urnen; in Doppelwahlgräbern bis zu 4 Urnen. Es entsteht eine zusätzliche Gebühr.

§ 2

Das Gebührenverzeichnis – Anlage zur Friedhofsordnung und Bestattungsgebührensatzung – wird wie folgt geändert:

Anlage zur Friedhof- und Bestattungsgebührensatzung
- Gebührenverzeichnis -

Ziffer "2. Benutzungsgebühren" erhält folgende Fassung:

2.1 Bestattung

2.11	von Personen im Alter von 6 und mehr Jahren in einem Erdgrab	460,-- €
2.12	von Personen im Alter von 6 und mehr Jahren in einem Erdgrab mit Tieferlegung	555,-- €
2.13	von Personen im Alter von 6 und mehr Jahren in einer Grabkammer	489,-- €
2.14	von Personen im Alter von 6 und mehr Jahren in einer Grabkammer mit Tieferlegung	489,-- €
2.15	von Personen unter 6 Jahren	305,-- €
2.16	von Tot- und Fehlgeburten	305,-- €
2.17	ein Zuschlag zu 2.11 bis 2.16 für Bestattungen an Samstagen	119,-- €
2.18	ein Zuschlag zu 2.11 bis 2.16 für Bestattungen an Sonn- und Feiertagen	119,-- €
2.19	ein Zuschlag zu 2.11 bis 2.16 für Bestattungen außerhalb der üblichen Bestattungszeiten	119,-- €
2.20	Auslegung von Grabmatten für eine Erdbestattung	23,50 €

2.2 Beisetzung von Aschen

2.21	regelmäßig	180,-- €
2.22	in Kolumbarien	156,-- €
2.23	Urnenbeisetzung ohne Trauerfeier	74,-- €
2.24	Trauerfeier ohne Urnenbeisetzung	68,-- €

2.25	ein Zuschlag zu 2.21 bis 2.24 für Bestattungen an Samstagen		59,50 €
2.26	ein Zuschlag zu 2.21 bis 2.24 für Bestattungen an Sonn- und Feiertagen		59,50 €
2.27	ein Zuschlag zu 2.21 bis 2.24 für Bestattungen außerhalb der üblichen Bestattungszeiten		59,50 €
2.28	Auslegung von Grabmatten für eine Urnenerdbestattung		11,50 €
2.3	Überlassung eines Reihengrabes/Rasengrabes	Belegungen	
2.31	für Personen im Alter von 6 und mehr Jahren	1	915,-- €
2.32	für Personen unter 6 Jahren	1	210,-- €
2.4	Überlassung eines Urnengrabes/Urnenrasengrabes	Belegungen	
		1	405,-- €
2.5	Verleihung von besonderen Grabnutzungsrechten		
2.51.1	Wahlgrab, je Einzelgrabfläche	1	1.245,-- €
2.51.2	Doppelwahlgrab	2	2.400,-- €
2.52	Einzelgrab mit Tieferlegung	2	1.845,-- €
2.53	Grabkammern	2	1.845,-- €
2.54.1	Urnenwahlgrab (bis zu 2 Urnen)	2	810,-- €
2.54.2	Urnenwahlgrab (bis zu 4 Urnen)	4	1.530,-- €
2.55	Urnenwahlgrab im Kolumbarium	2	1.200,-- €
2.56	Erneuter Erwerb eines Nutzungsrechts		
2.56.1	Dauer einer Nutzungsperiode wie 2.51 bis 2.55		
2.56.2	für eine davon abweichende Nutzungsdauer anteilig nach dem Verhältnis der Nutzungsperiode zur erneuten Nutzungsdauer.		
2.57	über das bisher erworbene Nutzungsrecht hinaus je zusätzliche Belegung		525,-- €
2.6	Benutzung der Leichenhalle		
2.61	Benutzung der Leichenhalle (ohne Leichenzellenbenutzung)		360,-- €
2.62	Benutzung der Leichenzelle – für den 1.bis 3. Tag, je angefangenem Tag		65,-- €
	ab dem 4. Tag, je angefangenem Tag		55,-- €
2.7	Sonstige Leistungen		
2.71	Umbettungen		
2.71.1	Innerhalb desselben Friedhofes		
	bei einer Liegezeit von 15 bis 20 Jahren		1.043,-- €
	bei einer Liegezeit von mehr als 20 Jahren		769,-- €
	eines Kindes unter 10 Jahren		436,-- €
2.71.2	Ausgrabung einer Leiche und Überführung an einen anderen Bestattungsort		
	bei einer Liegezeit von bis zu 15 Jahren		483,-- €
	bei einer Liegezeit von 15 bis 20 Jahren		448,-- €
	bei einer Liegezeit von mehr als 20 Jahren		424,-- €
	Ausgrabung eines Kindes unter 10 Jahren		341,-- €
2.71.3	Wiederbestattung einer Leiche, die bereits an einem anderen Ort bestattet war		
	bei Leichen vor Ablauf einer Liegezeit von 25 Jahren		376,-- €
	bei Leichen nach Ablauf einer Liegezeit von 25 Jahren		317,-- €
2.71.4	Tieferlegen einer Leiche nach deren Bestattung		
	bei Leichen mit einer Liegezeit bis zu 15 Jahre		210,-- €
	bei Leichen mit einer Liegezeit zwischen 15 und 25 Jahren		186,-- €

2.71.5	Ausgrabung einer Urne aus einem Erdgrab zur Überführung Wiederbestattung in einem Erdgrab innerhalb desselben Friedhofes	180,-- €
	Wiederbestattung in einem Kolumbarium innerhalb desselben Friedhofes	156,50 €
	zur Überführung an einen anderen Bestattungsplatz	97,-- €
2.71.6	Herausnehmen einer Urne aus einem Kolumbarium zur Überführung an einen anderen Bestattungsplatz	73,-- €
	mit Wiederbestattung in einem Erdgrab innerhalb desselben Friedhofes	156,50 €
	mit Wiederbestattung in einem Kolumbarium innerhalb desselben Friedhofes	144,50 €
2.72	Leichenträger je Person	40,-- €
2.73	Für die Benutzung des Sektionsraumes, je Leiche	100,-- €
2.74	Für die Mithilfe bei der Sektion, je Hilfskraft und Stunde	Gestrichen
		2016
2.75	Außergewöhnliche Leistungen. Soweit Arbeiten außerhalb der üblichen Arbeitszeit durchgeführt werden, erhöhen sich die Gebühren um je angefangene Arbeitszeit	35,70
2.76	Messingschild für Rasengrab	17,-- €
2.77	Sonstige Arbeitsleistungen während der normalen Dienstzeit je Stunde	42,-- €
2.78	Sonstige Arbeitsleistungen außerhalb der normalen Dienstzeit je Stunde	47,-- €
2.79	Einsatz Kompressor/Pumpe je Stunde	77,-- €

§ 3 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt treten die dieser Satzungsänderung entgegenstehenden Bestimmungen außer Kraft.

Bad Schönborn, den 09.12.2020

Klaus Detlev Hüge
Bürgermeister



Hinweis gem. § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Satzung der Gemeinde Bad Schönborn vom 10.12.2019
zur 2. Änderung der Friedhofssatzung
(Friedhofsordnung und Bestattungsgebührensatzung)
vom 20.10.2015

Aufgrund der §§ 12 Abs. 2, 13 Abs. 1, 15 Abs. 1, 39 Abs. 2 und 49 Abs. 3 Nr. 2 des Gesetzes über das Friedhofs- und Leichenwesen (Bestattungsgesetz) in Verbindung mit den §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung von Baden-Württemberg (GemO) sowie den §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) in den jeweils gültigen Fassungen hat der Gemeinderat am 10.12.2019 die nachstehende Friedhofssatzung beschlossen:

§ 1

Das Gebührenverzeichnis – Anlage zur Friedhofsordnung und Bestattungsgebührensatzung – wird wie folgt geändert:

Anlage zur Friedhof- und Bestattungsgebührensatzung
- Gebührenverzeichnis -

Ziffer "2. Benutzungsgebühren" erhält folgende Fassung:

2.1	Bestattung	
2.11	von Personen im Alter von 6 und mehr Jahren in einem Erdgrab	460,-- €
2.12	von Personen im Alter von 6 und mehr Jahren in einem Erdgrab mit Tieferlegung	555,-- €
2.13	von Personen im Alter von 6 und mehr Jahren in einer Grabkammer	489,-- €
2.14	von Personen im Alter von 6 und mehr Jahren in einer Grabkammer mit Tieferlegung	489,-- €
2.15	von Personen unter 6 Jahren	305,-- €
2.16	von Tot- und Fehlgeburten	305,-- €
2.17	ein Zuschlag zu 2.11 bis 2.16 für Bestattungen an Samstagen	119,-- €
2.18	ein Zuschlag zu 2.11 bis 2.16 für Bestattungen an Sonn- und Feiertagen	119,-- €
2.19	ein Zuschlag zu 2.11 bis 2.16 für Bestattungen außerhalb der üblichen Bestattungszeiten	119,-- €
2.20	Auslegung von Grabmatten für eine Erdbestattung	23,50 €
2.2	Beisetzung von Aschen	
2.21	regelmäßig	180,-- €
2.22	in Kolumbarien	156,-- €
2.23	Urnenbeisetzung ohne Trauerfeier	74,-- €
2.24	Trauerfeier ohne Urnenbeisetzung	68,-- €
2.25	ein Zuschlag zu 2.21 bis 2.24 für Bestattungen an Samstagen	59,50 €
2.26	ein Zuschlag zu 2.21 bis 2.24 für Bestattungen an Sonn- und Feiertagen	59,50 €
2.27	ein Zuschlag zu 2.21 bis 2.24 für Bestattungen außerhalb der üblichen Bestattungszeiten	59,50 €
2.28	Auslegung von Grabmatten für eine Urnenerdbestattung	11,50 €

2.3	Überlassung eines Reihengrabes/Rasengrabes	
2.31	für Personen im Alter von 6 und mehr Jahren	795,-- €
2.32	für Personen unter 6 Jahren	180,-- €
2.4	Überlassung eines Urnengrabes/Urnenrasengrabes	435,-- €
2.5	Verleihung von besonderen Grabnutzungsrechten	
2.51	Wahlgrab, je Einzelgrabfläche	1.200,-- €
2.52	Einzelgrab mit Tieferlegung	1.650,-- €
2.53	Grabkammern	1.650,-- €
2.54	Urnenwahlgrab, je Einzelgrabfläche	645,-- €
2.55	Urnenwahlgrab im Kolumbarium	900,-- €
2.56	Erneuter Erwerb eines Nutzungsrechts	
2.56.1	Dauer einer Nutzungsperiode wie 2.51 bis 2.55	
2.56.2	für eine davon abweichende Nutzungsdauer anteilig nach dem Verhältnis der Nutzungsperiode zur erneuten Nutzungsdauer.	
2.6	Benutzung der Leichenhalle	
2.61	Benutzung der Leichenhalle (ohne Leichenzellenbenutzung)	360,-- €
2.62	Benutzung der Leichenzelle – für den 1.bis 3. Tag, je angefangenem Tag	65,-- €
	ab dem 4. Tag, je angefangenem Tag	55,-- €
2.7	Sonstige Leistungen	
2.71	Umbettungen	
2.71.1	Innerhalb desselben Friedhofes	
	bei einer Liegezeit von 15 bis 20 Jahren	1.043,-- €
	bei einer Liegezeit von mehr als 20 Jahren	769,-- €
	eines Kindes unter 10 Jahren	436,-- €
2.71.2	Ausgrabung einer Leiche und Überführung an einen anderen Bestattungsplatz	
	bei einer Liegezeit von bis zu 15 Jahren	483,-- €
	bei einer Liegezeit von 15 bis 20 Jahren	448,-- €
	bei einer Liegezeit von mehr als 25 Jahren	424,-- €
	Ausgrabung eines Kindes unter 10 Jahren	341,-- €
2.71.3	Wiederbestattung einer Leiche, die bereits an einem anderen Ort bestattet war	
	bei Leichen vor Ablauf einer Liegezeit von 25 Jahren	376,-- €
	bei Leichen nach Ablauf einer Liegezeit von 25 Jahren	317,-- €
2.71.4	Tieferlegen einer Leiche nach deren Bestattung	
	bei Leichen mit einer Liegezeit bis zu 15 Jahre	210,-- €
	bei Leichen mit einer Liegezeit zwischen 15 und 25 Jahren	186,-- €
2.71.5	Ausgrabung einer Urne aus einem Erdgrab zur Überführung	
	Wiederbestattung in einem Erdgrab innerhalb desselben Friedhofes	180,-- €
	Wiederbestattung in einem Kolumbarium innerhalb desselben Friedhofes	156,50 €
	zur Überführung an einen anderen Bestattungsplatz	97,-- €
2.71.6	Herausnehmen einer Urne aus einem Kolumbarium	
	zur Überführung an einen anderen Bestattungsplatz	73,-- €
	mit Wiederbestattung in einem Erdgrab innerhalb desselben Friedhofes	156,50 €
	mit Wiederbestattung in einem Kolumbarium innerhalb	144,50 €

	desselben Friedhofes	
2.72	Leichenträger je Person	40,-- €
2.73	Für die Benutzung des Sektionsraumes, je Leiche	100,-- €
2.74	Für die Mithilfe bei der Sektion, je Hilfskraft und Stunde	Gestrichen
		2016
2.75	Außergewöhnliche Leistungen. Soweit Arbeiten außerhalb der üblichen Arbeitszeit durchgeführt werden, erhöhen sich die Gebühren um je angefangene Arbeitszeit	35,70
2.76	Messingschild für Rasengrab	17,-- €
2.77	Sonstige Arbeitsleistungen während der normalen Dienstzeit je Stunde	42,-- €
2.78	Sonstige Arbeitsleistungen außerhalb der normalen Dienstzeit je Stunde	47,-- €
2.79	Einsatz Kompressor/Pumpe je Stunde	77,-- €

§ 3 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt treten die dieser Satzungsänderung entgegenstehenden Bestimmungen außer Kraft.

Bad Schönborn, den 11.12.2019

Klaus Detlev Hüge
Bürgermeister



Hinweis gem. § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Satzung der Gemeinde Bad Schönborn vom 15.11.2016
zur 1. Änderung der Friedhofssatzung
(Friedhofsordnung und Bestattungsgebührensatzung)
vom 20.10.2015

Aufgrund der §§ 12 Abs. 2, 13 Abs. 1, 15 Abs. 1, 39 Abs. 2 und 49 Abs. 3 Nr. 2 des Gesetzes über das Friedhofs- und Leichenwesen (Bestattungsgesetz) in Verbindung mit den §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung von Baden-Württemberg (GemO) sowie den §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) in den jeweils gültigen Fassungen hat der Gemeinderat am 15.11.2016 die nachstehende Friedhofssatzung beschlossen:

§ 1

Das Gebührenverzeichnis – Anlage zur Friedhofsordnung und Bestattungsgebührensatzung – wird wie folgt geändert:

Anlage zur Friedhof- und Bestattungsgebührensatzung
- Gebührenverzeichnis -

2. Benutzungsgebühren

Die Ziffern 2.11 bis 2.16 werden wie folgt geändert:

2.1 Bestattung

2.11	von Personen im Alter von 6 und mehr Jahren in einem Erdgrab	460,-- €
2.12	von Personen im Alter von 6 und mehr Jahren in einem Erdgrab mit Tieferlegung	555,-- €
2.13	von Personen im Alter von 6 und mehr Jahren in einer Grabkammer	489,-- €
2.14	von Personen im Alter von 6 und mehr Jahren in einer Grabkammer mit Tieferlegung	489,-- €
2.15	von Personen unter 6 Jahren	305,- €
2.16	von Tot- und Fehlgeburten	305,- €

Die Ziffern 2.21 bis 2.24 werden wie folgt geändert:

2.2 Beisetzung von Aschen

2.21	regelmäßig	180,-- €
2.22	in Kolumbarien	156,-- €
2.23	Urnenbeisetzung ohne Trauerfeier	55,-- €
2.24	Trauerfeier ohne Urnenbeisetzung	50,-- €

Die Ziffern 2.71.1 bis 2.71.6 werden wie folgt geändert:

2.7 Sonstige Leistungen

2.71 Umbettungen

2.71.1	Innerhalb desselben Friedhofes	
	bei einer Liegezeit von 15 bis 20 Jahren	1.043,-- €
	bei einer Liegezeit von mehr als 20 Jahren	769,-- €
	eines Kindes unter 10 Jahren	436,-- €
2.71.2	Ausgrabung einer Leiche und Überführung an einen anderen Bestattungsort	
	bei einer Liegezeit von bis zu 15 Jahren	483,-- €
	bei einer Liegezeit von 15 bis 20 Jahren	448,-- €
	bei einer Liegezeit von mehr als 25 Jahren	424,-- €
	Ausgrabung eines Kindes unter 10 Jahren	341,-- €
2.71.3	Wiederbestattung einer Leiche, die bereits an einem anderen Ort bestattet war	
	bei Leichen vor Ablauf einer Liegezeit von 25 Jahren	376,-- €
	bei Leichen nach Ablauf einer Liegezeit von 25 Jahren	317,-- €
2.71.4	Tieferlegen einer Leiche nach deren Bestattung	
	bei Leichen mit einer Liegezeit bis zu 15 Jahre	210,-- €
	bei Leichen mit einer Liegezeit zwischen 15 und 25 Jahren	186,-- €
2.71.5	Ausgrabung einer Urne aus einem Erdgrab zur Überführung	
	Wiederbestattung in einem Erdgrab innerhalb desselben Friedhofes	180,-- €
	Wiederbestattung in einem Kolumbarium innerhalb desselben Friedhofes	156,-- €
	zur Überführung an einen anderen Bestattungsort	97,-- €
2.71.6	Herausnehmen einer Urne aus einem Kolumbarium	
	zur Überführung an einen anderen Bestattungsort	73,-- €
	mit Wiederbestattung in einem Erdgrab innerhalb desselben Friedhofes	156,-- €
	mit Wiederbestattung in einem Kolumbarium innerhalb desselben Friedhofes	144,-- €

Die Ziffer 2.74 wird gestrichen:

2.74	Für die Mithilfe bei der Sektion, je Hilfskraft und Stunde	30,-- €
------	--	---------

Die Ziffern 2.77 bis 2.79 werden neu eingefügt:

2.77	Sonstige Arbeitsstunden während der normalen Dienstzeit	42,-- €
2.78	Sonstige Arbeitsstunden außerhalb der normalen Dienstzeit	47,-- €
2.79	Einsatz Kompressor/Pumpe je Stunde	77,-- €

§ 3
In-Kraft-treten

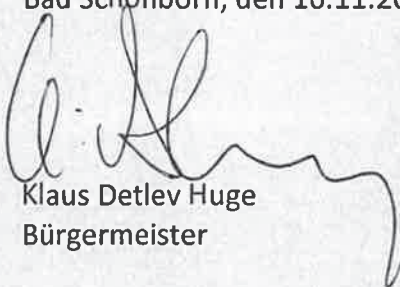
- (1) Diese Satzung tritt am 01.12.2016 in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt treten die dieser Satzungsänderung entgegenstehenden Bestimmungen außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Bad Schönborn, den 16.11.2016


Klaus Detlev Hüge
Bürgermeister

